ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE
Stiftung

SATZUNG
der
Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung

Präambel

Viele Kinder können nicht bei ihren Eltern aufwachsen; zunehmend bedürfen alle Menschen ständiger Hilfe und Unterstützung. Familien als Grundlage für das Zusammenleben der Generationen sind in ihrer Stabilität gefährdet und können ohne Hilfe von außen diese Funktion nicht mehr wahrnehmen. Die Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung will einen Beitrag dazu leisten, Kindern und benachteiligten Menschen eine würdige und menschliche Unterbringung und Betreuung zu ermöglichen sowie Familien in ihrer sozialen Funktion zu stärken. Mit dieser Zielrichtung unterstützt die Stiftung vorwiegend die im Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V., Berlin, zusammengeschlossenen sozialen Einrichtungen in ihrer engagierten Arbeit.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Kindern, Jugendlichen, Senioren und anderen Menschen in Notlagen unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Alter, sozialem Stand oder Religion zu helfen, damit sich deren Situation langfristig verbessert. Dazu unterstützt sie insbesondere die Familien bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Funktion im Zusammenleben der Generationen und hilft in Einzelfällen Kindern, Jugendlichen und benachteiligten Menschen durch deren Unterbringung und Betreuung in nach dem Familienprinzip arbeitenden sozialen Einrichtungen.
Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe sowie Bildung und Erziehung in den im Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. zusammengeschlossenen sozialen Einrichtungen. Mildtätiger Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und behinderten Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche sowie von Angeboten der Alten- und Behindertenhilfe in den im Albert-Schweitzer- Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. zusammengeschlossenen sozialen Einrichtungen, die jeweils selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind;
- die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern bzw. deren Familien, von älteren oder behinderten Menschen, die aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind;
- Öffentlichkeitsarbeit über Prospekte und Informationsschriften zur Entwicklung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Kinder und Familien in Notlagen und für benachteiligte Menschen sowie für die humanitäre Geisteswelt und Ethik Albert Schweitzers.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Absätze (1) und (2 fördern.

(5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1, § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und die Mittel der Stiftung dies erlauben.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4
Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen beträgt zum 31.12.2014 197.000,00 Euro.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind.

(4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen als Zustiftung zugeführt werden.

(5) Gewinne aus der Umschichtung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugewendet oder für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden kann.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen Rücklagen in steuerlich zulässigem Umfang gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck übernehmen.

§ 6
Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird vom Vorstand des Albert-Schweitzer Verbands der Familienwerke und Kinderdörfer e. V. oder dessen Rechtsnachfolger bestellt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(4) Ein Rücktritt der Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft im Vorstand – außer im Todesfall – mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers. In allen vorgenannten Fällen wird das jeweils nachfolgende Vorstandsmitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Die Mitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Förderung jederzeit einen Beirat einsetzen und wieder auflösen. Dieser hat mindestens drei und maximal sieben Mitglieder. Rechte, Pflichten und der Geschäftsgang des Beirats werden in einer gesonderten Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegt.

§ 7
Vertretung der Stiftung, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Seine Aufgabe ist insbesondere:
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung von Büchern einschließlich der Sammlung der Belege,
b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zu dem Verbrauch bestimmten Zuwendungen unter Beachtung des Stiftungszwecks,
c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 10.

(4) Die/Der Vorstandsvorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten und die Eilgeschäfte, über die sie/er den übrigen Mitgliedern des Vorstands spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben hat.

(5) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Art. 7 BayStG bleibt unberührt.

§ 8
Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn

alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.

(3) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, sofern kein Fall von § 10 der Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 der Satzung.

(5) Sollte die Beschlussfassung in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren nicht möglich sein, können Beschlüsse auch fernmündlich im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz oder unter Verwendung ähnlicher technischer Mittel gefasst werden. Eine fernmündliche Beschlussfassung findet statt, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied telefonisch zugeschaltet ist. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht möglich bei Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

(6) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 9
Geschäftsjahr, Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung der Stiftung ist mit Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.

§ 10
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks

nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V., einen eingetragenen Verein mit Sitz in Berlin. Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12
Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern in München.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und es sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 07.10.2004, anerkannt von der Regierung von Oberbayern mit Regierungsschreiben vom 29.10.2004, außer Kraft.

München, der 26.10.2015

Der Vorstand der Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung